



Schutzkonzept für das Kinder- und Jugendzentrum Dr. Wolf



Leitbild

In unserer Einrichtung wird keine Form von Ausgrenzung und Gewalt zwischen und gegenüber Besucher*innen sowie Mitarbeitenden, Honorarkräften und weiteren Beschäftigten geduldet. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei jeglicher Form der Gewalt.

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von Gewalt wird, sind wir uns als Kinder- und Jugendeinrichtung unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Besucher*innen hier keine verbale, körperliche oder sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Besucher*innen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzzentrum sein, an dem Kinder und Jugendliche, die von verbaler, körperlicher oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

1. Rechtliche Grundlage

Das Schutzkonzept hat seine gesetzliche Grundlage im § 79a SGB VIII. Weitere wesentliche rechtliche Bezugspunkte sind die Schutzvorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), insbesondere § 1 Absatz 3, §§ 8, 8a und 8b, § 9, §§ 45 und 47, §§ 72a und 79a.

2. Übergriffe, sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen

Es ist wichtig zu beachten, dass es sich bei diesem Thema um eine sehr sensible und ernste Materie handelt. Die folgenden **Beispiele** dienen nur zu Illustrationszwecken und sollten in keiner Weise die Realität verharmlosen oder vernachlässigen:

- Eine Honorarkraft nutzt seine Position, um einen minderjährigen Teilnehmer sexuell zu missbrauchen.
- Ein Jugendlicher zwingt Jüngere einer Jugendgruppe dazu, unangemessene sexuelle Handlungen an ihm durchzuführen.
- Ein Mitarbeiter betritt unbeaufsichtigt die Umkleidekabine der Kinder und filmt sie heimlich beim Anziehen oder Duschen.
- Eine Gruppe von Jugendlichen mobbt ein anderes Kind ein ganzes Ferienlager hindurch verbal oder physisch mit dem Vorwand des "Spaßhabens".
- Ein Mitarbeiter in einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung berührt unsittlich ein Kind.
- Ein Jugendlicher bringt illegalen Alkohol mit in die Einrichtung und teilt ihn mit anderen Teilnehmern.
- Ein Mitarbeiter gibt einem minderjährigen Teilnehmer private Informationen über sich selbst preis, die für das Verhältnis zwischen Betreuer und Kind unangemessen sind.

- Eine Besucherin überschreitet ihr Aufsichtsrecht als Elternteil während eines Besuchs ihres eigenen Kindes in der Freizeiteinrichtung und beginnt andere Kinder zu maßregeln oder zu disziplinieren.

Es ist wichtig anzumerken, dass solche Grenzüberschreitungen absolut inakzeptabel sind und gegen Gesetze zum Schutz von Minderjährigen verstoßen können. Es sollte immer darauf geachtet werden, dass ausgebildete Fachkräfte anwesend sind sowie effektive Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchgesetzt werden sollten, um solche Fälle möglichst vorzubeugen oder schnellstmöglich aufzugreifen

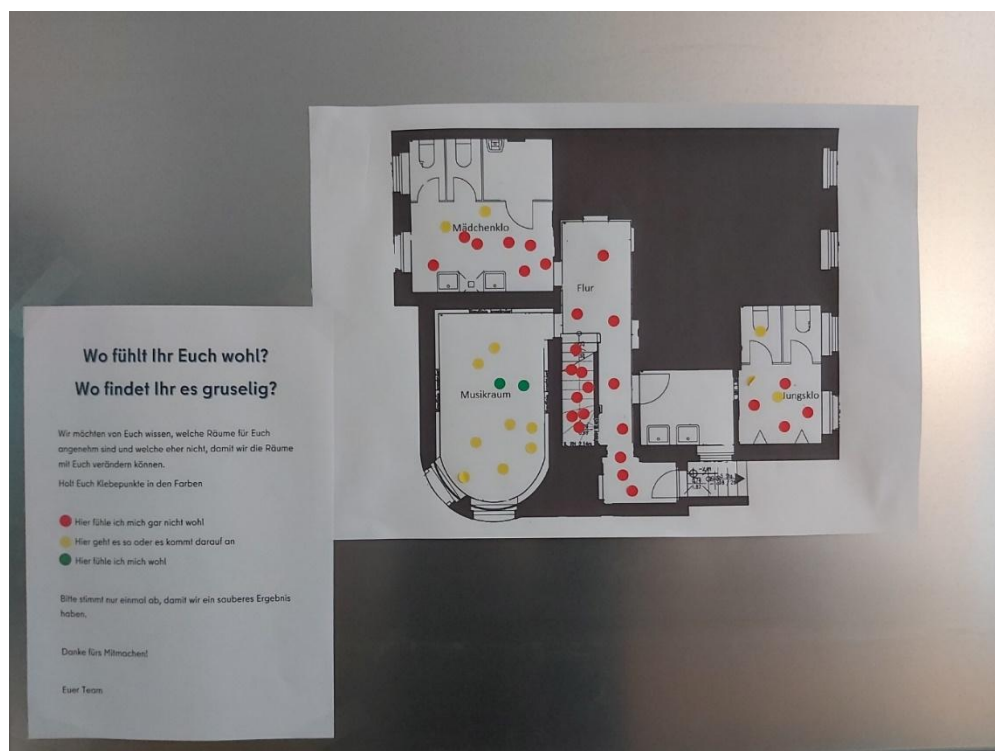
Diese sind jedoch nur einige wenige Beispiele für das breite Spektrum möglicher Übergriffe.

3. Risikoanalyse

Räumliche Risikoanalyse

Das Kinder- und Jugendzentrum Dr. Wolf ist in einer Doppelhaushälfte aus den 1930er Jahren untergebracht. Es stehen auf drei Etagen verschiedene Räumlichkeiten zur Verfügung, welche unzureichend einsehbar und nicht barrierefrei sind. Es gibt mehrere Rückzugsmöglichkeiten in denen Kinder und Jugendliche unbeobachtet sein können, was Risiken in sich birgt.

Hervorzuheben sind der gesamte Keller inkl. Sanitärbereiche, der Tanz-/Playstationraum (EG), der Bastelraum sowie der Sportraum (1. OG).



In dieser Risikoanalyse betrachten wir spezifisch den Keller des Kinder- und Jugendzentrums Dr. Wolf. Im Rahmen einer Umfrage haben die Kinder diesen Ort als den unangenehmsten Ort in der Einrichtung identifiziert. Ziel dieser Risikoanalyse ist es, mögliche Gefahren im Keller zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung vorzuschlagen.

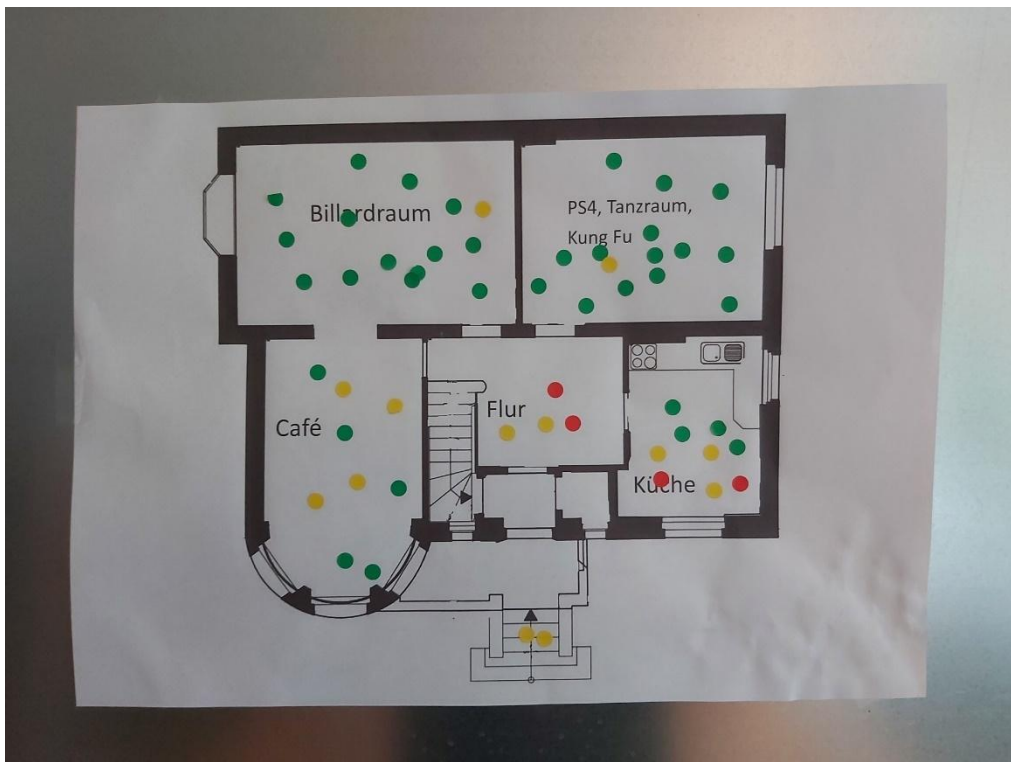
Risiko von Übergriffen:

Durch die Abgeschlossenheit des Kellers sind Übergriffe jeglicher Art möglich. Der Notausgang zum Außengelände ist derzeit während der Öffnungszeiten immer offen, hier könnten unbefugte, fremde Menschen unbeobachtet Zugang zum Keller erhalten.

Fazit:

Die Notausgangstür wird ab sofort aufgeschlossen, aber nicht offengehalten. Die Besucher*innen müssen nach Nutzung des Ausgangs die Tür schließen. Ein Einbau einer Paniktür wäre nach Rücksprache mit OM möglich.

Eine dauerhafte Überwachung des Kellerbereiches ist nicht zu gewährleisten, da der Bereich (bis auf den Bandraum) keine pädagogische Fläche darstellt. Im Keller befinden sich die Sanitärebereiche, welche nicht überwacht werden. Der z.Zt. gesperrte Bandraum steht den Besucher*innen nicht zur Verfügung.



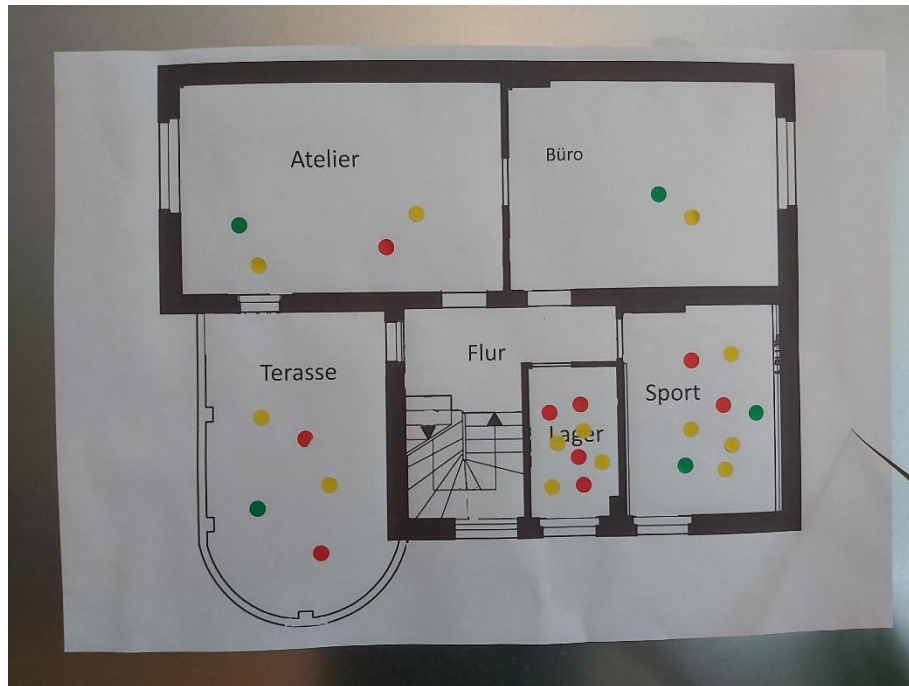
Im Rahmen der Risikoanalyse konzentrieren wir uns auf das Erdgeschoß.

Risiko von Übergriffen

Der Tanzraum/Playstationraum wird oft von Kleingruppen von Kindern eigenständig zum Spielen genutzt. Die Fenster werden verdunkelt und die Tür geschlossen. Hier besteht die Möglichkeit, dass es zu Übergriffen jeglicher Art kommen kann.

Fazit:

Um dem vorzubeugen, wird die Tür nicht mehr verschlossen, es wird dokumentiert wer sich bis wann im Raum befindet. Um die Sicherheit aller Besucher*innen zu gewährleisten, wird der Raum regelmäßig gecheckt.



Risiko von Übergriffen:

In der ersten Etage bergen zwei Räume das Risiko von Übergriffen. Der Chillraum¹ (ehem. Sportraum) wird von Kindern eigenständig genutzt. Das Atelier steht ebenfalls zur freien Benutzung zur Verfügung.

Fazit:

Der Bastelraum steht nicht mehr zur freien Verfügung. Der Chillraum (ehem. Sportraum) kann nicht mehr verschlossen werden und wird regelmäßig gecheckt.

Außengelände

- Nicht einsehbare, unbeleuchtete oder schlecht beleuchtete Flächen
- Flächen hinter den Schuppen
- Kinderspielhaus
- Eingang zum Keller

Risiko von Übergriffen

Besonders die Flächen hinter den Schuppen, das Kinderhaus, der Eingang zum Keller sowie die unbeleuchteten Flächen in der dunklen Jahreszeit bilden ein Risiko von Übergriffen.

¹ Überarbeitet, 03.02.2026

Fazit:

Sämtliche Flächen werden regelmäßig gecheckt.

Ziel der Risikoanalyse ist es nicht, alle potentiell gefährlichen Orte unzugänglich zu machen, sondern das Team für diese zu sensibilisieren und zu überlegen, wie man damit umgeht. Es geht nicht darum, Kindern und Jugendlichen jegliche Rückzugsmöglichkeiten zu nehmen.

Beispiele für verschiedene Gewaltformen				
	Junge Menschen untereinander	Mitarbeiter*in gegenüber jungen Menschen	Junger Menschen gegenüber Mitarbeiter*in	Fremdperson gegenüber jungen Menschen
Psych. Gewalt	Mobbing, Beleidigungen, Bedrohungen, Ausgrenzung, Manipulation, Erniedrigung, Bloßstellung, Cybermobbing	Mobbing, Isolation, Ignoranz, Beleidigung, Manipulation, Erpressung, Kontrollverlust, Anschreien	Verletzung der Privatsphäre, verbale Angriffe, Anschreien, Ausgrenzung, Manipulation, Ignoranz	Stalking, Belästigung, Mobbing, Cybermobbing, verbale Angriffe, Bedrohungen, Erniedrigung
Phys. Gewalt	Schlagen, beißen, schubsen, treten, prügeln, bespucken, Sachbeschädigung	Schlagen, kneifen, treten, fixieren	Schlagen, werfen mit Gegenständen, treten, spucken, beißen, Haare ziehen, Sachbeschädigung	Körperliche Attacken, Raub, bespucken, Sachbeschädigung
Sex. Gewalt	Exhibitionismus, Sexuelle Übergriffe, Zwang, Nötigung, Vergewaltigung, Anfassen, Küssen, Pornografie, Cybermobbing	Exhibitionismus, Sexuelle Übergriffe, Zwang, Nötigung, Vergewaltigung, Anfassen, Küssen, Pornografie, Cybermobbing	Unsittliches Berühren, sexuelle Übergriffe, Cybermobbing, Zwang, Nötigung, Exhibitionismus	Sexuelle Übergriffe, Exhibitionismus, Zwang, Nötigung, Vergewaltigung, Pornografie, Cybermobbing

Verhaltenskodex

- Wir fühlen uns für das Wohl jedes jungen Menschen verantwortlich und tun alles für uns

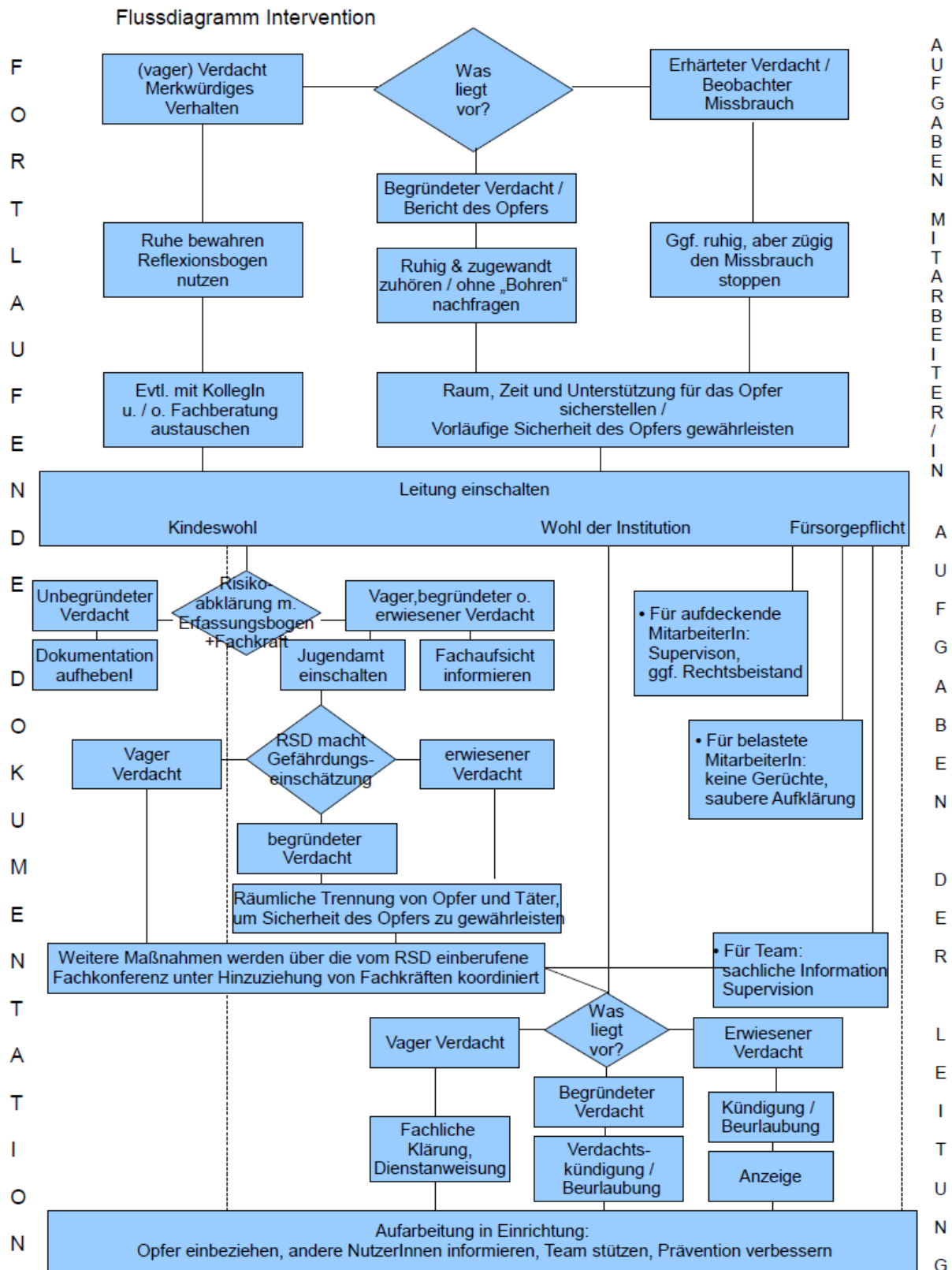
Mögliche, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schützen.

- Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten.
- Wir respektieren die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeit, Würde, Entwicklung und Kommunikation.
- Wir sind uns unserer Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutzen sie nicht aus.
- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Für männliche Betreuer sind Mädchentoiletten tabu. Gleiches gilt für die Jungentoilette und weibliche Betreuerinnen. Ausnahmen sind Gefahr im Verzug, dann handeln 2 BetreuerInnen.
- BetreuerInnen sind mit jungen Menschen nie in einem abgeschlossenen Raum allein.

4. Interventionspläne

Interventionspläne				
	Junge Menschen untereinander	Mitarbeiter*in gegenüber jungen Menschen	Junger Menschen gegenüber Mitarbeiter*in	Fremdperson gegenüber jungen Menschen
Psych. Gewalt	Beobachtung und Wahrnehmung, Eltern- oder Erziehungsberechtigtenbeteiligung, Dokumentation, Aufklärung und Sensibilitätstraining, Frühe Intervention, Unterstützung und Betreuung, Konsequenzen für Täter*innen, Präventionsarbeit	Sensibilisierung, Erstellung von Leitlinien und Richtlinien, Schaffung einer offenen Kommunikationskultur, Schulung der Mitarbeiter, Regelmäßige Überprüfung und Evaluation, Konsequentes Eingreifen bei Verstößen, Eltern- oder Erziehungsberechtigtenbeteiligung, Unterstützung der Betroffenen	Analyse der Situation, Dokumentation, Gespräch mit den betroffenen Mitarbeitern, Bewusstseinsbildung, Einbeziehung der Eltern, Individuelle Interventionen, Gruppeninterventionen, Implementierung von Konsequenzen, Follow-up und Evaluation, Fortlaufende Prävention	Identifikation und Aufklärung, Einbeziehung der Eltern, Vertrauenspersonen und Anlaufstellen, Dokumentation, Unterstützung durch Fachleute, Rechtliche Schritte, Prävention, Sensibilisierung der Öffentlichkeit
Phys. Gewalt	Sofortiges Eingreifen,	Sofortige Sicherheitsmaßnahmen,	Klare Richtlinien und Verhaltensregeln,	Sofortiges Eingreifen, Unterstützung des jungen Menschen,

	<p>Trennung der Personen, Aufnahme der Situation, Erste Hilfe, Gespräch mit den Beteiligten, Unterstützung und Schutz der Opfer, Konsequenzen für die Täter, Eltern- oder Erziehungsberechtigtenbeteiligung, Langfristige Prävention und Intervention, Kontinuierliche Überwachung und Nachbetreuung</p>	<p>Erste Hilfe und medizinische Versorgung, Meldung des Vorfalls, Eltern- oder Erziehungsberechtigtenbeteiligung, Untersuchung des Vorfalls, Disziplinarische Maßnahmen, Präventive Maßnahmen, Unterstützung für betroffene Kinder</p>	<p>Ausbildung des pädagogischen Personals, Frühzeitige Intervention, Dokumentation, Kommunikation mit Eltern oder Erziehungsberechtigten, Unterstützung der jungen Menschen, Kontinuierliche Evaluierung und Anpassung des Interventionsplans</p>	<p>Einbeziehung der Eltern, Informationsaustausch, Strafverfolgung, Medizinische Versorgung, Psychologische Unterstützung, Präventive Maßnahmen, Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, Überwachung und Evaluierung</p>
<p>Sex. Gewalt</p>	<p>Sofortige Sicherstellung der Sicherheit des Opfers, Eltern- oder Erziehungsberechtigtenbeteiligung, Meldung an die zuständigen Behörden, Unterstützung des Opfers, Pädagogische Maßnahme, Gemeinschaftliche Unterstützung, Rechtliche Schritte, Präventionsmaßnahmen</p>	<p>Sofortige Reaktion, Betreuung des Opfers, Untersuchung und Beweissicherung, Informationsweitergabe, Eltern- oder Erziehungsberechtigtenbeteiligung, Disziplinarmaßnahmen, Präventionsmaßnahmen, Follow-up und Unterstützung</p>	<p>Sensibilisierung und Schulung, Aufklärung der jungen Menschen, Erstellung von Verhaltensrichtlinien, Meldesystem, Sofortige Reaktion, Unterstützung für Betroffene, Nachsorge und Prävention, Evaluierung und Verbesserung</p>	<p>Sofortige Sicherheit des Opfers gewährleisten, Einbeziehung der Eltern, Unterstützung und psychologische Betreuung anbieten, Strafanzeige erstatten, Beweise sichern, Medizinische Untersuchung, Netzwerke und Ressourcen nutzen, Präventionsmaßnahmen ergreifen</p>



S. 22 https://www.strohalm-ev.de/kunde/upload/all_files/allgemein/Sexueller_Missbrauch_in_Institutionen.pdf

Handlungsempfehlung bei Verdachtsfall

GO	NO GO
Ruhe bewahren	Den vermeintlichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren
Verhalten beobachten - Anhaltspunkte suchen	Das vermeintliche Opfer direkt mit dem Verdacht konfrontieren
Vertrauenspersonen einbeziehen - im Team besprechen	Den Verdacht unter den TN bekannt machen
Weiteres Vorgehen im Team besprechen	Die Eltern von Opfer/Täter kontaktieren
Kontaktaufnahme mit SRK/RSD/EFB	Auf eigene Faust „ermitteln“ und Detektiv spielen

Handlungsempfehlungen im Moment der Mitteilung

GO	NO GO
Ruhe bewahren	Drängen und Verhören
Zuhören, ernst nehmen und Glauben schenken	Warum-Fragen stellen
Partei für das Opfer ergreifen - Schuldgefühlen entgegen	Großzügige Versprechungen und Zusagen machen
Vertraulichkeit und Einbeziehung zusichern, aber auch Bedarf nach Hilfe ankündigen	Zusage, mit niemandem darüber zu reden
Grenzen und Widerstände akzeptieren	Druck ausüben

Handlungsempfehlungen nach der Mitteilung

GO	NO GO
Ausführlich dokumentieren	Strafanzeige stellen
Vertrauliche Kontaktaufnahme mit Verantwortlichen	Konfrontation oder Information des Täters
Weiteres Vorgehen im Team besprechen	Opfer bei Entscheidungen außen vorlassen
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle	Dem Opfer das Gefühl von Ausgrenzung geben
Als Ansprechpartner und Vertrauensperson da sein	Sich ohne Erklärung aus dem Fall herausziehen

Handlungsempfehlungen bei einer offensichtlichen Grenzverletzung

GO	NO GO
Aktiv werden - dazwischen gehen und Situation unterbinden	Wegschauen
Situation klären	Unter den Teppich kehren
Offensiv Stellung beziehen	Bagatellisieren/ Verharmlosen
Vorfall bei Gruppenbetreuern zur Sprache bringen	Verantwortliche Gruppenbetreuer außen vor lassen
Je nach Art des Vorfalls: Information	

der Eltern, der Polizei, Kontakt zu einer Beratungsstelle	
---	--

5. Präventionskonzept

6.1 Kinderrechte

Die Gewährleistung körperlicher, psychischer und seelischer Unversehrtheit hat oberste Priorität in der Arbeit des Kinder- und Jugendzentrums Dr. Wolf. Die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention und der darin beschriebenen Schutzrechte sind selbstverständlicher Bestandteil der eigenen Arbeit. Allein dieser Auftrag nimmt alle Beteiligten in die Pflicht die erforderlichen Maßnahmen und Strategien zur Prävention zu unterstützen, um Gefahren und Risiken im Vorfeld zu erkennen und zu minimieren.

5.2 Partizipation

Die Hausordnung wird mit den Kindern und Jugendlichen in einem Aushandlungsprozess gemeinsam entwickelt. Die Regeln und die damit einhergehenden Konsequenzen bei Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Hausordnung werden von den Kindern und Jugendlichen formuliert. Für die Umsetzung von Konsequenzen sind die Fachkräfte hauptverantwortlich. Die Regeln werden regelmäßig aktualisiert, angepasst und beschränken sich auf das Wesentliche. Sie sind für alle sichtbar im Eingangsbereich ausgehängt.

- Kinder und Jugendliche werden direkt in die Entwicklung des Schutzkonzeptes einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung einbezogen, indem sie ihre Bedürfnisse, Wünsche und Anliegen äußern dürfen.
- Die Freizeiteinrichtung führt regelmäßige Feedback-Runden mit den Kindern und Jugendlichen durch, um ihre Meinungen zu verschiedenen Aspekten der Einrichtung wie Sicherheit, Hygiene oder Umgang miteinander einzuholen.
- Bei verschiedenen Themenworkshops oder Projektgruppen können sich die Kinder und Jugendlichen aktiv beteiligen - beispielsweise bei der Planung von Veranstaltungen zum Thema Gewaltprävention oder dem Erstellen von Verhaltensregeln für das gemeinsame Miteinander in der Einrichtung.
- Eine Beschwerdemöglichkeit wird geschaffen.

5.3 Beschwerdemanagement

Neben der Stärkung der eigenen Position haben Kinder und Jugendliche auch die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen sowie Beschwerden und Rückmeldungen einzureichen. Zu diesem Zweck sind folgende Methoden denkbar:

- Der Kummerkasten: Dort können anonym wie personalisiert Nachrichten eingeworfen

werden. Den Teilnehmenden wird transparent gemacht, wer die Nachrichten liest und in welcher Form sie aufgearbeitet werden – ob in der Gruppe oder im Einzelgespräch.

- Die Vertrauensperson: Diese kann von den jungen Menschen im Rahmen einer Konferenz offiziell gewählt oder persönlich ausgewählt werden. Zudem kann eine „Sprechstunde“ in der Einrichtung eingerichtet werden.
- Evaluation: Den jungen Menschen wird die Möglichkeit eröffnet werden, die Einrichtung und die Angebote auszuwerten. Dies kann über ein Online-Tool oder einen Fragebogen geschehen sowie im Rahmen einer gemeinsamen Feedback-Runde.

5.4 Projekte

Folgende Projekte für die Besucherinnen und Besucher können bspw. zur Prävention von sexuellen Übergriffen angeboten werden:

- Selbstverteidigungskurse um ihnen dabei zu helfen, ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten
- Mobbingprävention: Workshops und Aktivitäten, die soziale Kompetenzen fördern und Jugendlichen helfen, Mobbing auf effektive Weise zu verhindern
- Medienkompetenztraining um Kinder und Jugendliche über den sicheren Umgang mit Internet- und Social-Media-Plattformen aufzuklären
- Sexualerziehung: Gruppenworkshops oder Einzelgespräche zur Sexualerziehung in Abhängigkeit des Alters der Teilnehmer*innen passend ausgerichtet bzgl. respektvollem Umgang miteinander

5.5 Erwachsene

Im Rahmen eines Präventionskonzepts und Schutzkonzepts einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung sollten auch Informationen für Erwachsene und Eltern zur Verfügung gestellt werden.

Diese könnten folgende Themen umfassen:

- Aufklärung über sexualisierte Gewalt: Informationen darüber, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, welche Formen sie annehmen kann und wie man sie erkennt.
- Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung: Eltern können geschult werden, Warnsignale für mögliche Kindeswohlgefährdungen zu erkennen sowie angemessen darauf zu reagieren.
- Sensibilisierung für kindgerechte Kommunikation: Erwachsenen wird vermittelt, wie eine respektvolle Kommunikation mit Kindern funktioniert und welche Ausdrucksweisen vermieden werden sollten.
- Austauschmöglichkeiten in Form von Elternabenden oder -gruppen: Hier haben die Teilnehmerinnen die Möglichkeit sich auszutauschen über Fragen rund um das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch oder auch andere Herausforderungen in der Kindererziehung anzusprechen

- Informationen über Anlaufstellen bei Verdachtsmoment/Vertrauenspersonen
Die Einrichtungsleitung informiert sowohl mündlich als auch schriftlich darüber wo betroffene Personen im Verdachtsfall Hilfe finden können (Beratungsstellen etc.) sowie wer Ansprechpartner innerhalb der Einrichtung sind

Es gibt also viele Möglichkeiten, Informationen für Eltern und Erwachsene bereitzustellen und sie in das Präventionskonzept einzubeziehen. Dies fördert nicht nur das Verständnis für die Bedeutung von Prävention, sondern stärkt auch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und den Eltern sowie dem gesamten Umfeld der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung.

5.6 Fortbildungen

Zur Sensibilisierung aller Beschäftigten sollten mindestens folgende Fortbildungen besucht werden:

- Fortbildung zu professionellem Verhalten: Mitarbeitende sollten geschult werden, wie sie angemessen und respektvoll mit Kindern und Jugendlichen umgehen können. Dies beinhaltet die Sensibilisierung für kulturelle Unterschiede, den Umgang mit persönlichen Grenzen und das Erkennen von Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung.
- Fortbildung zur Prävention sexuellen Missbrauchs: Mitarbeitende sollten über die Gefahren des sexuellen Missbrauchs informiert werden sowie auf mögliche Anzeichen dafür sensibilisiert werden. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden wissen, wie sie potenzielle Fälle erkennen können und welche Schritte unternommen werden müssen

5.7 Auswahl von Honorarkräften, Ehrenamtlichen, Praktikant*innen

In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist die Einrichtung verpflichtet, sich im Sinne des § 72a SGB VIII bei Anstellung von Honorarkräften, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

Bei Abschluss eines Honorarvertrages o.ä. müssen Angaben zu Verurteilung und anhängigen Verfahren mit folgenden Vorlagen gemacht werden:

- Anlage 2 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) - Stand 08/2021
Erklärung über Verurteilungen
und
- Anlage 3 zum Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) - Stand: 08/2021
Erklärung über anhängige Verfahren

Das Führungszeugnis darf bei Vertragsabschluss nicht älter als ein halbes Jahr alt sein. (Anm. das Rundschreiben von 08/2021 enthält die Angabe „nicht älter als 3 Monate“).

Literaturverzeichnis

Arbeitshilfe_inst._Kinderschutz_Stegl-Zehl_Koordination_Kinderschutz_Stürzbecher_20.07.2018

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.: Arbeitsblatt „Gefährdungsanalyse“

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hg.): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013.

https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, 31.07.2023